

10/SN-344 ME
**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**



Dienststelle MD-Verfassungs- und
 Rechtsmittelbüro
Adresse 1082 Wien, Rathaus
Telefonnummer 40 00-82 325

MD-VfR - 255/99

Wien, 19. März 1999

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Kartellgesetz 1988
geändert wird (Kartellgesetz-
novelle 2000 - KartGNov. 2000);
Stellungnahme

E
z

Datum: 23. März 1999

Verteilt

An das

Präsidium des Nationalrates

thne Ref

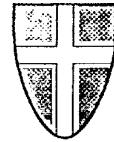
Das Amt der Wiener Landesregierung übermittelt in der Beilage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff ge-
nannten Gesetzentwurf. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die
e-mail Adresse "begutachtungsverfahren@parlament.gv.at".

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25fach)

[Handwritten signature]
Dr. Jankowitsch
Obersenatsrat

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**



Dienststelle MD-Verfassungs- und
 Rechtsmittelbüro
Adresse 1082 Wien, Rathaus
Telefonnummer 40 00-82 325

MD-VfR - 255/99

Wien, 19. März 1999

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Kartellgesetz 1988
geändert wird (Kartellgesetz-
novelle 2000 - KartGNov. 2000);
Begutachtung;
Stellungnahme

zu GZ 9.100/375-I.4/1999

An das
Bundesministerium für Justiz

Zu dem mit Schreiben vom 17. Februar 1999 übermittelten Entwurf
eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Ver-
waltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Die beabsichtigte Reform des Kartellgesetzes ist grundsätzlich
zu begrüßen, sollte in gewissen Bereichen jedoch tiefgreifender
sein. Insbesondere kann nicht nachvollzogen werden, aus welchen
Gründen das österreichische Kartellrecht nicht auf ein allge-
meines Verbotsprinzip nach dem Vorbild des EG-Wettbewerbsrech-
tes umgestellt wird.

- 2 -

Im Hinblick auf die Einführung einer Vermutung, daß Unternehmen mit einem Marktanteil von mindestens 30 % eine marktbeherrschende Stellung haben, erscheint es auch dringend geboten, über die bestehenden Regelungen hinaus im Gesetz hinreichend bestimmt zu definieren, innerhalb welcher Zusammenschlußstellungen einerseits noch von wirtschaftlich selbständigen Unternehmen gesprochen werden kann und andererseits bereits eine Marktbeherrschung durch einen Konzernverbund besteht.

Letztlich ist auch zu bedauern, daß die Novelle nicht zum Anlaß genommen wurde, die Interessen der Verbraucher verstärkt in das Kartellrecht einzubeziehen. Wenn der Bundesarbeitskammer - welche jene Interessen durchaus wahrnehmen könnte - im kartellrechtlichen Verfahren auch Parteistellung zukommt, so ist diese Möglichkeit mangels konkreter materiell-rechtlicher Anknüpfungspunkte in der Praxis bislang doch ungenutzt geblieben.

Der vorliegende Entwurf wäre daher aus den genannten Erwägungen noch zu überarbeiten bzw. ergänzen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse "begutachtungsverfahren@parlament.gv.at".

Für den Landesamtsdirektor:

MK Mag. Köchl


Dr. Jankowitsch
Obersenatsrat